



Satzung
des

Männergesangverein Meran 1862 - EO

Genehmigt von der Vollversammlung in Meran, am 26. 10. 2020

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Chores

Der Chor mit der Bezeichnung Männergesangverein Meran 1862 – EO, gegründet am 20. September 1862 in Meran für unbegrenzte Dauer, hat seinen Sitz in der Gemeinde Meran und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit gegebenenfalls auch auf nationaler oder internationaler Ebene auszuüben.

Außerdem wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen ist, der Chor folgende Bezeichnung führt:

Männergesangverein Meran 1862 – EO

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Aufgabe des Chores ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, des deutschen Liedes und der Musik im allgemeinen sowie die Förderung von Zusammengehörigkeitsgefühl aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen, und von gemüthlicher und gehobener Geselligkeit.

Der Umgang untereinander ist respektvoll und wertschätzend und die Einzigartigkeit jedes Mitgliedes wird geachtet. Der Chor behält es sich vor, Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen.

b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
Einnahmen aus Veranstaltungen;
Spenden und sonstigen Einnahmen;
Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können;

Art. 4: Vermögen

Das Vermögen ist unteilbar. Die Sänger/innen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Notenmaterial und Archiv;
- b) Einrichtungsgegenständen, Bühnenausstattung, Musikinstrumenten und Erinnerungstücken;
- c) Salden der Konten;

Diese beweglichen und unbeweglichen Gütern können durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sein.

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 6: Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Art. 7: Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- ordentliche, ausübende Mitglieder (Sänger);
- emeritierte, nicht mehr ausübende Mitglieder (Altsänger)
- unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder;

b) Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Chores können grundsätzlich alle physischen Personen werden, die an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind, die vorliegende Satzung akzeptieren, ihre Befähigung zum Chorgesang vor dem Chorleiter nachgewiesen haben sowie an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Gesangproben teilgenommen haben.

Die Aufnahme der **ordentlichen**, der **emeritierten** und **unterstützenden Mitglieder** wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ehemals ausübende Mitglieder können nach mindestens fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft, oder bei besonderen Verdiensten für den Verein unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, als **emeritierte, nicht mehr ausübende Mitglieder** aufgenommen werden.

Als **unterstützende Mitglieder** könne Personen aufgenommen werden, welche voraussetzen lassen, dass sie den Verein in seinen Zwecken fördern werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

Ein ehemaliger Obmann oder Chorleiter kann über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung zum **Ehrenobmann** beziehungsweise zum **Ehrenchorleiter** ernannt werden.

Die ausübenden Mitglieder erhalten bei Aufnahme das Vereinsabzeichen und eine Ausfertigung der Satzung des Vereines.

Nach 25jähriger Mitgliedschaft erhalten ausübende Mitglieder das Vereinsabzeichen mit goldener Umrahmung.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenobmänner und Ehrenchorleiter erhalten eine Ehrenurkunde.

Unterstützende Mitglieder erhalten eine Ausfertigung der Satzung des Vereines.

c) Rechte der Mitglieder

Rechte der **ordentlichen Mitglieder**:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- die Teilnahme an die Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit;

Rechte der **Ehrenmitglieder, der emeritierten und unterstützenden Mitglieder**:

- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenobmänner und Ehrenchorleiter haben dieselben Rechte wie die ausübenden Mitglieder.
- Emeritierte Mitglieder sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein passives Wahlrecht. Aktives Stimmrecht haben nur drei von ihnen ernannte Vertreter.
- Unterstützende Mitglieder können durch den Vorstand zur Teilnahme an der Vollversammlung eingeladen werden, haben jedoch weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.

d) Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie ernst zu nehmen;

- die eventuelle Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte;

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Pflichten der **Ehrenmitglieder**:

- Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenobleuten und Ehrenchorleitern werden keine besonderen Pflichten zugesprochen und sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen; der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 9 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der

Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung;
- Obmann;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren;

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die emeritierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenobleuten und Ehrenchorleitern;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;

Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;

- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung;
- Rechenschaftsbericht des Obmannes;
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- Rechenschaftsberichte der Revisoren;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
- Wahl des Sitzungsvorsitzenden (falls vom Statut vorgesehen);
- Wahl der Stimmzähler (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahl der Rechnungsrevisoren (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
- Anträge der Mitglieder;
- Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmzahl beschlussfähig.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

Die Wahl des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsrevisoren, erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl.

Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss vom scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsrevisoren, laut Artikel 11-f einberufen werden.

e) Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich der Obmann. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Versammlungsvorsitzender, der nach den Grundsätzen der Wahl nach Artikel 11-d gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion des Wahlleiters inne.

Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 12: Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand und Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Es obliegt der Vollversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes vorzusehen. Dafür ist ein Beschluss der Vollversammlung mit entsprechender Begründung, bezüglich der Erweiterung des Vorstandes, notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband.

Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann;
- Obmannstellvertreter;
- Chorleiter;
- Vize-Chorleiter
- Kassier;
- Vize-Kassier;
- Schriftführer;
- Vize-Schriftführer
- Tafelmeister;
- Vize-Tafelmeister;
- Notenwart;
- Vize-Notenwart;
- Archivar;
- Musikbeirat

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt laut Artikel 11-e der jeweilige Gewählte;
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 11-e gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzähler bestellt wie in Artikel 11-e vorgesehen ist;
- Der Obmann wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden vier Vorstandmitglieder gewählt;
- Im dritten Wahlgang werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt;
- Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidatenvorschläge eingeholt;
- Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl;
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11-c durchgeführt;

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

c) Aufgabe

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Obmann schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und hat für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;
- Der Vorstand erteilt verbindliche Richtlinien für die Gestaltung von Faschingsveranstaltungen, insbesondere für den „Narrenabend“ sowie für die Veröffentlichung von Beiträgen in der „Laute“.
- Der Vorstand ist gemeinsam und in kollegialer Form für die Organisation aller Veranstaltungen verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm alle vom Gesetz und von Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen. Hauptverantwortlicher ist der Obmann, der auf eine ausgewogene Verteilung der zu erledigenden Aufgaben achtet.

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

e) Obmann

Der Obmann wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Chores. Er vertritt den Chor nach außen und innen. Er führt den

Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist.

f) Obmannstellvertreter

Der Obmannstellvertreter vertritt den Chor bei Verhinderung des Obmannes in allen dem Obmann zustehenden Belangen.

g) Kassier

Der Kassier, unterstützt durch seinen Vize-, hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig. Außerdem ist er für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

h) Schriftführer

Dem Schriftführer sowie seinem Vize- obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Chores. Er protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis sowie, in Zusammenarbeit mit den für jede Stimmfrage von der Vollversammlung für drei Jahre zu wählenden Stimmführern, die Anwesenheitsliste, legt die eingehenden Schriftstücke dem Obmann bzw. dem Vorstand vor und verfasst die Einladungen der Mitglieder. Als Pressewart pflegt er Kontakte zu den Medien, lädt diese zu Veranstaltungen ein und verfasst Mitteilungen und Aussendungen an die Medien, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.

i) Tafelmeister

Der Tafelmeister und sein Vize- sorgen dafür, dass das Vereinslokal stets in Ordnung und zweckentsprechend vorbereitet ist. Bei Veranstaltungen, Sängerfahrten und Ausflügen besorgt er in Zusammenarbeit mit dem Obmann alle technischen Einzelheiten, die zur Durchführung und für das außermusikalische Gelingen jeder Veranstaltung notwendig sind.

j) Notenwart

Der Notenwart, unterstützt durch seinen Vize-, verwahrt die Musiknoten, führt ein genaues Verzeichnis des musikalischen Teiles des Vereinsvermögens sowie des Inventares, verteilt bei allen Proben und Auftritten die Noten und zieht sie wieder zurück.

Der Kassier, der Schriftführer, der Tafelmeister und der Notenwart entscheiden in Absprache mit dem Obmann über einzelne Zuständigkeiten, die sie ihren jeweiligen Stellvertretern abtreten. In Abwesenheit der vertretenen Vorstandsmitglieder üben die Stellvertreter deren jeweilige Befugnisse aus.

k) Archivar

Der Archivar sammelt zum Zwecke der Gestaltung eines möglichst umfassenden Archivs sämtliche Dokumente die das Geschehen rund um den Chor betreffen, insbesondere Konzertprogramme, in der Presse erscheinende Artikel und Fotos.

l) Musikbeirat

Der Musikbeirat wird aus der Gruppe der ausübenden Mitglieder gewählt und unterstützt und berät den Chorleiter sowie den Vorstand in musikalisch-fachlichen Fragen.

Mit Beschluss der Vollversammlung kann ein Vorstandsmitglied die Befugnisse eines anderen Mitgliedes des Vorstandes zeitweilig oder für eine Amtsperiode in Personaleinheit mitübernehmen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder verringert sich dann entsprechend. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit entscheidet der Vorstand über die Kooptierung eines neuen Mitgliedes, welches bis zur nächsten Vollversammlung im Amt bleibt. Diese entscheidet über die endgültige Ersetzung des ausgeschieden Mitgliedes.

Art. 13: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegeben falls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14: Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Sofern der Chorleiter nicht ordentliches Mitglied des Chores ist, wird dieser nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, falls eine Vergütung vorgesehen ist. Ist der Chorleiter hingegen bereits ordentliches Mitglied im Chor, wird die Mitgliedschaft, sofern eine Vergütung vorgesehen ist, für die Zeit als Chorleiter, stillgelegt.

Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Er sorgt für die Ausbildung des Nachwuchses und für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Die Stelle des Chorleiters ist mit der des Obmannes nicht vereinbar. Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann dem Chorleiter eine Spesenvergütung ausbezahlt werden. Der Chorleiter ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß

Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vize-Chorleiter vertritt den Chorleiter in dessen Abwesenheit und leitet den einen kleinen Chor.

Art. 16: Kleiner Chor

Sofern ein kleiner Chor besteht, ist dieser ein Teil des Männergesangsvereins. Die Mitglieder des Kleinen Chores müssen auch ausübende Mitglieder des großen Chores sein.

Der kleine Chor verwaltet sich selbständig, muss aber auf Verlangen dem Vereinsvorstand Rechenschaft ablegen.

Der Vize-Chorleiter ist in Personalunion Leiter des kleinen Chores.

Die Proben und Aufführungen des Großen Chores haben Vorrang vor jenen des Kleinen Chores.

Art. 17: Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern oder mit dem Vorstand werden durch ein Schiedsgericht entschieden, gegen dessen Urteil keine Berufung zulässig ist.

Jeder Teil wählt unter den Mitgliedern einen Schiedsrichter und diese wählen ihrerseits aus den Mitgliedern einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Bei Uneinigkeit über die Ernennung des dritten Schiedsrichters erfolgt diese durch den Obmann des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 15: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 16: Haftung der Vereinsorgane

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

Art. 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige.

Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu

behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Folgenden Absatz nur für Kirchenchöre einfügen:

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Art. 18: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 19: Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Chores, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.